

Lesefassung der Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2005

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Auf die Gebührenpflicht soll spätestens bei Beantragung der Leistung hingewiesen werden.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahmen gesetzlich vorgeschrieben sind.
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
4. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

§ 3

Gebührenbefreiung

Von der Gebühr sind befreit:

1. das Land, die Gemeinde, Landkreise und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
2. die Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.

Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung einer Gebühr von 1/10 bis 1/4 der vollen Gebühr erhoben.

Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 6

Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten
- 7.

§ 7

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt und veranlasst worden ist. Die Gebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Wenn die Gebühr voraussichtlich 50 Euro übersteigt, kann 50 % der voraussichtlichen Gebühr als Abschlag erhoben werden.
3. Die Aushändigung von Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere die Aushändigung von Vervielfältigungen, Druckstücken von Plänen sowie die Aushändigung des Ersatzes für unbrauchbar gewordene Hundemarken kann abweichend von Ziffer 1 davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner zuerst nachweist, dass er die Gebühr gezahlt hat. Diese Regelung gilt nur, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

| lfd. Nr. | Bezeichnung der Leistung | Gebühr in Euro |
|----------|--|----------------|
| 1. | Vervielfältigungen bis Format DIN A4 | 0,25 |
| | größer als Format DIN A4 | 0,28 |
| 2. | Schriftliche Auskunftserteilung auf Antrag von Privatpersonen und juristischen Personen | 4,60 - 13,80 |
| 3. | Druckstücke von Plänen u.ä. zuzüglich der Kosten der Herstellung und Vervielfältigung | 6,90 |
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite | 4,60 |

| | |
|--|--------------|
| 5. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken | 2,50 |
| 6. Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,50 |
| 7. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen, Löschungsbewilligungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch pro Antrag | 21,60 |
| 8. Gebühren für die Erklärung des Nichtausübens des gemeindlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücksverkäufen | |
| - für das erste Flurstück | 14,40 |
| - für jedes weitere Flurstück | 4,80 |
| 9. Ausschreibungsunterlagen | |
| für den Verkauf von unbebauten Grundstücken | 5,50 |
| für den Verkauf von bebauten Grundstücken | 11,00 |
| 10. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 7,20 - 21,60 |
| 11. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen u. sonst. Anlagen ausgeführt werden | 33,00 |
| 12. Erteilung eines Gestattungsvertrages für Grundstückszufahrten | 33,00 |
| 13. Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte | 24,50 |
| 14. Durchführung einer Zeremonie anlässlich einer Silberhochzeit Für die Inanspruchnahme besonderer Schmuckräume, wie z.B. den Rathauskeller, werden zusätzliche Entgelte nach den jeweils gültigen Vorschriften erhoben. | 76,00 |